

**17365/AB**  
Bundesministerium vom 26.04.2024 zu 17986/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.169.623

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17986/J-NR/2024

Wien, am 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Herbert, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Februar 2024 unter der Nr. **17986/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Whistleblower-Aktivitäten im BMJ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 12:**

- 1. *Wie viele anonyme Hinweise von Whistleblowern sind seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ihrem Ressort eingegangen?*
- 2. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ein anderes Ressort aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Ministerien?*
- 3. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ihr Ressort, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Abteilungen?*
- 4. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) waren so konkret, dass ein Erhebungs- bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobene Anschuldigung?*
- 5. *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten*

*des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?*

- *6. Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Verurteilung in einem Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?*
- *7. Wie viele Hinweise von Whistleblowern waren es vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG), aufgeschlüsselt auf die letzten 5 Jahre davor und die betroffenen Abteilungen?*
- *8. Wie viele Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ein anderes Ressort aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Ministerien?*
- *9. Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betreffen ihr Ressort, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Abteilungen?*
- *10. Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) waren so konkret, dass ein Erhebungs- bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobene Anschuldigung?*
- *11. Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?*
- *12. Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Verurteilung in einem Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?*

Die interne Meldestelle des Justizressorts steht seit 10. Juli 2013 sämtlichen Bediensteten der Justiz zur Verfügung, die Informationen über allfällige im Raum stehende Verstöße gegen die Compliance Leitlinien oder Rechtsverletzungen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) erlangt haben. Sie steht auch Bediensteten zur Verfügung, die von Diskriminierung, (sexueller) Belästigung oder Gewalt im Arbeitsumfeld der Justiz betroffen sind oder einen solchen Vorfall beobachtet haben.

Aus dem zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial kann abgeleitet werden, dass knapp 18% der Personen, die auf die interne Meldestelle des Justizressorts zugegriffen haben, eine Meldung abgegeben haben.

Es sind zwar Meldungen nach dem von den Hinweisgeber:innen zunächst jeweils selbst auszuwählenden Schwerpunkt „sachlicher Geltungsbereich des § 3 HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)“ bei der internen Meldestelle des Justizressorts eingegangen, die aber – nach Prüfung bzw. Sichtung der Meldung – einem anderen Schwerpunkt (entweder einem Compliance-Schwerpunkt oder dem Schwerpunkt „Anfragen / Ich suche Rat in Compliance-Fragen“) zuzuordnen waren. Diese wurden dementsprechend beantwortet bzw. an die jeweils zuständige Organisationseinheit weitergeleitet. Im Rahmen des HSchG sind bei der internen Meldestelle des Justizressorts seit Inkrafttreten des Gesetzes noch keine anonymen Hinweise von Whistleblowerinnen:Whistleblowern eingegangen.

Vor Einrichtung der internen Meldestelle wurden Hinweise nicht zentral erfasst. Die Beantwortung der entsprechenden Fragen durch händische Auswertung würde daher einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen, weswegen um Verständnis ersucht wird, dass davon Abstand genommen wird.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

